Neues aus dem Recht

Kein Recht auf Zugang zum privaten Kino mit Rollstuhl

Der Europäische Gerichtshof der Menschenrechte (EGMR) hat in seinem Entscheid Glaisen gegen die Schweiz vom 18. Juli 2019 die Beschwerde einer Person im Rollstuhl als unzulässig abgewiesen.[1]

Text: Ursula Christen, Dozentin FH für Soziale Arbeit, und Stefanie Kurt, Assistenzprofessorin FH für Soziale Arbeit

Der Mann, der querschnittgelähmt ist, wollte in einem Genfer Kino einen Film ansehen, der in keinem anderen Saal der Stadt gezeigt wurde. Der Zugang wurde dem Mann verwehrt, denn das Gebäude, in dem sich das privat betriebene Kino befand, war nicht rollstuhlgängig. Der Mann legte bei den Schweizer Gerichten Beschwerde ein und berief sich schliesslich vor dem EGMR auf das Diskriminierungsverbot (Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, EMRK), auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8) und auf die Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10). Der EGMR trat auf die erhobene Beschwerde nicht ein, und somit hat die Rechtsprechung des Bundesgerichts Gültigkeit.

Das Bundesgericht beurteilte den Fall weder als Diskriminierung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes noch der EMRK und wies das Anliegen des betroffenen Mannes ab.[2] Der private Betreiber habe nicht diskriminiert, denn die Verweigerung des Zutritts sei aus Sorge um die Sicherheit des querschnittgelähmten Rollstuhlfahrers geschehen. Eine böse Absicht könne nicht belegt werden. Somit ist der verweigerte Zutritt für Menschen mit Gehbeeinträchtigungen bei Gebäuden von privaten DienstleistungsanbieterInnen nach wie vor rechtlich keine Diskriminierung.

Hes·so VALAIS WALLIS
Haute Ecole de Travail Social
Hochschule für Soziale Arbeit &

Quellen
1 Entscheid Nr. 40477/13.
2 Bundesgerichtsentscheid 138 I 475.

Inserat

Plankis steht für das Leben und Wirken von Menschen mit Behinderung.

Wichtig sind uns
die Individualität der Person,
ihr Recht auf Autonomie,
sowie die soziale und berufliche Integration.

Beda Gujan
Geschäftsleiter
plankis.ch

plankis

RedLine® Software
redline-software.ch